

Stadt Pfullingen
Standesamt/Friedhofsamt

Marktplatz 4 + 5
 72793 Pfullingen

Tel. (07121) 7030-3401
 Fax (07121) 7030-3010

A u f t r a g

gilt nicht als Rechnung

Gebühren ab 01.01.2021

Kindergrab

Grab-Nr.

Bestattung am/Uhr

Verstorbene(r) Name:		Vorname:		Geburtsname:	
geb.am	in	verst.am:	in		
letzter Wohnort/Straße/Hausnummer:					

Auftraggeber/in Name:		Vorname:		Verwandt.verhältn.:	
PLZ,Ort:		Straße,Nr.			

Hinweist gemäß § 9 LDSG: Die aufzuführenden personenbezogenen Angaben werden aufgrund der Bestattungsgebührenordnung der Stadt Pfullingen erhoben und zur weiteren Bearbeitung gespeichert. Entsprechend der EU-Datenschutzgrundverordnung verwendet die Stadtverwaltung Pfullingen Ihre Daten ausschließlich für eigene Zwecke. Ihre Daten werden nicht an Dritte weiter gegeben, sie sind für Dritte auch nicht zugänglich. Werden Ihre Daten von uns nicht mehr benötigt, löschen wir Ihre Daten unverzüglich. Eine Mitteilung Ihrerseits an die Stadtverwaltung Pfullingen ist dazu nicht erforderlich. Gerne geben wir Ihnen dazu weitere Auskunft.

Bestattungsgebühren, sonst. Friedhofsgebühren	Nr.	€	
Tätigkeit der Verwaltung	1	120,00	
Tätigkeit des Bestattungsordners und Sargträgers für Verstorbene bis zu 10 Jahren	52	130,00	
Benutzung der Aussegnungshalle/Friedhofshalle incl. Trauerfeier	3	300,00	
Benutzung des Aufbahrungsraumes bis zu 3 Tagen	4	180,00	
Benutzung des Aufbahrungsraumes ab dem 4. Tag, je angefangener Tag	10	60,00	
Erdbestattung einschl. Herstellung und Schließen des Grabes für Verstorbene bis zu 10 Jahren	53	280,00	
Überlassungsgebühr für ein Erdreihengrab für Verstorbene bis zu 10 Jahren	50	600,00	
Überlassungsgebühr für ein Erdreihengrab für ein totgeborenes Kind	51	550,00	
Gebühr für die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals	96	80,00	
Sonstiger Aufwand je Stunde	81		

Der/Die Auftraggeber/in/Antragsteller/in verpflichtet sich selbstschuldnerisch zur Bezahlung der entstehenden Kosten und Auslagen einschließlich der Gebühren nach der Bestattungsgebührenordnung der Stadt Pfullingen und erklärt außerdem, dass er/sie Bestattungspflichtige/r nach § 31 Bestattungsgesetz ist bzw. in deren Auftrag handelt und berechtigt ist, alle für diesen Auftrag bzw. Bestattung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Ich wurde darüber informiert, daß das Kindergrab eine Ruhezeit von 12 Jahren hat und danach nicht mehr verlängert werden kann.

Ich verpflichte mich, die Gestaltungsvorschriften für Grabmale und sonstige Grabausstattungen einzuhalten.

Pfullingen,.....
 Unterschrift